



Business.Software.Lösungen.

www.rza.at

PREISLISTE



Rechnungswesen
(Fibu & E/A-Rechnung)



Lohn- und
Gehaltsverrechnung



Verkauf, Kasse, Einkauf
& Lagerverwaltung

**WIR VERFOLGEN MIT UNSEREN LÖSUNGEN EIN ZIEL:
Ihren Erfolg.**

gültig ab 23.07.2019 * bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste



Rechnungswesen (E/A-Rechnung & Fibu)

Wählen Sie das passende Produkt. Lokale Installation.

Sie benötigen rza@fibu/ear auch als Kombinationsvariante oder möchten die Software kaufen? Wir erstellen Ihnen gerne Ihr individuelles Angebot.

rza®ear

**jährliche Nutzungsgebühr
inkl. Updates***

Einnahmen-/Ausgabenrechnung (rza®ear) (mandanten- und mehrplatzfähig)

bis 1.000 Grundbuchungen	☐ € 124	
bis 2.000 Grundbuchungen	☐ € 181	
bis 3.000 Grundbuchungen	☐ € 221	
uneingeschränkte Anzahl an Grundbuchungen	☐ € 274	
optionale Zusatzmodule	Standard (1 Mandant)	mandantenfähig
Anlagenverzeichnis	☐ € 116	☐ € 237
Steuererklärungen	☐ € 140	☐ € 274

rza®fibu

Finanzbuchhaltung (rza®fibu) (mandanten- und mehrplatzfähig)

bis 1.500 Grundbuchungen	☐ € 195	
bis 3.000 Grundbuchungen	☐ € 279	
bis 6.000 Grundbuchungen	☐ € 388	
bis 10.000 Grundbuchungen	☐ € 465	
bis 20.000 Grundbuchungen	☐ € 531	
uneingeschränkte Anzahl an Grundbuchungen	☐ € 629	
optionale Zusatzmodule	Standard (1 Mandant)	mandantenfähig
Bilanz (inkl. E-Bilanz)	☐ € 116	☐ € 237
Anlagenverzeichnis	☐ € 116	☐ € 237
Steuererklärungen ¹⁾	☐ € 140	☐ € 274
JAB/Firmenbuch ²⁾	☐ € 102	☐ € 167

Freischaltungsgebühr € 129
(bei Erstaktivierung)

¹⁾ Steuererklärungen: Einkommen-, Körperschaft- sowie Jahresumsatzsteuererklärungen (U1) mit diversen Beilagen

²⁾ JAB/Firmenbuch: elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses an das Firmenbuch (Voraussetzung Bilanzmodul)

Grundbuchung ist jede Journalzeile in den Belegkreisen Ausgangsfakturen, Eingangsfakturen, Kassen und Banken sowie Sonstigen Buchungen. Ein Beispiel: 1.000 Ausgangsfakturen und 300 Eingangsfakturen pro Jahr ergeben 1.300 Grundbuchungen. Die Zahlungen bewirken, wenn sie über die Belegkreise Kassen und Banken einzeln gebucht werden, neuerlich je eine Grundbuchung. Sollten mehrere Mandanten (Ordner) gebucht werden, werden die Grundbuchungen aus allen Mandanten (Ordern) zusammengezählt und als Berechnungsbasis herangezogen. Im Fall einer Überschreitung der Grundbuchungen werden Sie vom Programm darauf hingewiesen.

VERRECHNUNG von nicht im Leistungspaket „Nutzung“ inkludierten DIENSTLEISTUNGEN:

Dienstleistungen (zB. Supportunterstützung per Telefon, E-Mail, Internet oder Fax, Schulungen im RZA, Online-Schulungen usw.) der RZA GmbH, welche die Software direkt betreffen, werden zu einem vergünstigten Stundensatz von derzeit € 69,- quartalsweise verrechnet. Bei Betreuung vor Ort werden die jeweils vereinbarten Stundensätze verrechnet. Bei der Nutzungsvariante ist in der einmaligen Freischaltungsgebühr (Aktivierungsgebühr) eine Stunde Dienstleistungszeit inkludiert. Diese Dienstleistungszeit kann bis max. 12 Monate nach Bestellung in Anspruch genommen werden.

JÄHRLICHE KÜNDIGUNGSFRIST: Kündigungen müssen schriftlich bis spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres (also 30.11.) bei uns einlangen, da sich der Vertrag ansonsten automatisch um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

Eine detaillierte Leistungsaufstellung der einzelnen Module finden Sie auf unserer Homepage www.rza.at. Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. 20% MwSt. inkl. Versandkosten. Angaben ohne Gewähr.

* Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung laut den AGB der RZA GmbH.



Lohn- und Gehaltsverrechnung

Wählen Sie das passende Produkt. Lokale Installation.

Sie benötigen rza@lohn.easy als Cloud-Lösung (Webedition) oder möchten die Software kaufen? Wir erstellen Ihnen gerne Ihr individuelles Angebot.

rza@lohn.easy

**jährliche Nutzungsgebühr
inkl. Updates***

Lohn- und Gehaltsverrechnung (rza@lohn.easy) (mandanten- und mehrplatzfähig)

bis 3 Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 140	Freischaltungsgebühr € 129 (bei Erstaktivierung)
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 41	
bis 6 Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 209	
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 60	
bis 10 Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 275	
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 81	
bis 15 Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 340	
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 99	
bis 25 Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 424	
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 122	
bis 50 Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 506	
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 148	
bis 100 Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 581	
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 169	
uneingeschränkte Anzahl an Dienstnehmer/Jahr inkl. Austritte	☐ € 687	☒
+ Aufpreis erweitertes Modul (optional)	☐ € 201	

Features im Erweiterten Modul

Kollektivvertragsverwaltung, Daten synchronisieren, gesammelter ELDA-Versand, Buchungsbeleg für bestimmte Gruppen, Automatische Sicherung - Sicherungsintervall, Folge Lohnarten, Einstellungen drucken, Automatisches Abrechnen aller DN, E-Mail-Versand, Gesammelte Kommunalsteuererklärung, erweiterte Benutzerberechtigung.

Optionale Zusatzoption im Erweiterten Modul (Freischaltung und Bestellung direkt über die Software)

Kollektivvertragsverwaltung: Automatisches Einlesen der Kollektivverträge in rza@lohn.easy. Preis inkl. Updates pro KV: € 16/Jahr

Hinweis: Bei der erstmaligen Freischaltung der Kollektivvertragsverwaltung erhalten Sie den ERSTEN Kollektivvertrag im ERSTEN Kalenderjahr kostenlos. Weitere Kollektivverträge werden ab dem ersten Kalenderjahr mit € 16/Kalenderjahr verrechnet. Die Freischaltung der Kollektivvertragsverwaltung kann ausschließlich über rza@lohn.easy erfolgen.

Alles auf einen Blick!

Im Menüpunkt Kollektivverträge haben Sie Zugriff auf all Ihre Kollektivverträge und können somit jederzeit alle relevanten Faktoren, wie Überstundenteiler, Zuschläge und Zulagen oder auch das aktuelle Lohn-/Gehaltsschema einsehen. In der Ruprik KV Blitz Info finden Sie die wichtigsten Eckdaten des Kollektivvertrages.

Bei rza@lohn werden alle Dienstnehmer (DN) aller Mandanten (Ordner) gezählt, die während des jeweiligen Kalenderjahres abgerechnet wurden (inkl. Austritte, Feriapraktikanten, geringfügig Beschäftigte etc.). Im Fall einer Überschreitung der Dienstnehmer werden Sie vom Programm darauf hingewiesen.

VERRECHNUNG von nicht im Leistungspaket „Nutzung“ inkludierten DIENSTLEISTUNGEN:

Dienstleistungen (zB. Supportunterstützung per Telefon, E-Mail, Internet oder Fax, Schulungen im RZA, Online-Schulungen usw.) der RZA GmbH, welche die Software direkt betreffen, werden zu einem vergünstigten Stundensatz von derzeit € 69,- quartalsweise verrechnet. Bei Betreuung vor Ort werden die jeweils vereinbarten Stundensätze verrechnet. Bei der Nutzungsvariante ist in der einmaligen Freischaltungsgebühr (Aktivierungsgebühr) eine Stunde Dienstleistungszeit inkludiert. Diese Dienstleistungszeit kann bis max. 12 Monate nach Bestellung in Anspruch genommen werden.

JÄHRLICHE KÜNDIGUNGSFRIST: Kündigungen müssen schriftlich bis spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres (also 30.11.) bei uns einlangen, da sich der Vertrag ansonsten automatisch um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

Kollektivvertragsverwaltung: Die RZA GmbH übernimmt keine Haftung der Aktualität und Richtigkeit der Kollektivverträge, da diese selbst von einem Partner bezogen werden.



Verkauf, Kasse, Einkauf & Lagerverwaltung

Wählen Sie das passende Produkt. Lokale Installation.

Sie möchten die rza@fakt kaufen? Wir erstellen Ihnen Ihr individuelles Angebot.

rza®basic Kasse

jährliche Nutzungsgebühr
inkl. Updates*

Registrierkassenlösung (rza®basic Kasse)	Einzelplatz	Mehrplatz
Basic Kasse (Bons, Einlesen von Strichcodes, Artikel- und Adressverwaltung, Kassabuch)	☐ € 125	☐ € 196
optionale Zusatzmodule		
Basic Erweiterungen (Benutzerberechtigungen, Optionenverwaltung, erw. Artikelbearbeitung, Etikettendruck, Stammdatenübertrag)	☐ € 52	☐ € 82
Bankomat-Schnittstelle	☐ € 42	☐ € 64
filial- und ordnerfähig	☐ € 42	☐ € 64
SQL-Server	☐ € 79	☐ € 149

rza®fakt

Verkauf, Kasse, Einkauf und Lagerverwaltung (rza®fakt)		
Grundmodul = Basis (Rechnungen, Gutschriften, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Angebote, Artikel- und Adressverwaltung)	☐ € 122	☐ € 187
erweitertes Modul (Auswertungen, OP-Verwaltung etc.)	☐ € 79	☐ € 129
Lagermodul (Lagerverwaltung inkl. Bestellwesen etc.)	☐ € 117	☐ € 193
Kassenmodul (Computerkasse/Registrierkasse)	☐ € 94	☐ € 149
optionale/branchenspezifische Zusatzmodule		
KFZ- und Maschinenverwaltung	☐ € 121	☐ € 194
Automatische Abrechnung (Abo-Rechnungen)	☐ € 121	☐ € 194
Textilmodul	☐ € 121	☐ € 194
Baustellenmodul	☐ € 66	☐ € 109
mobile Datenerfassung mittels Scanner	☐ € 66	☐ € 109
Bankomat-Schnittstelle	☐ € 42	☐ € 64
XML-Schnittstelle	☐ € 84	☐ € 128
filial- und ordnerfähig	☐ € 42	☐ € 64
Anbindung SQL-Server	☐ € 79	☐ € 149
Außendienstmodul**	--	☐ € 194
Modul E-Rechnung an den Bund	auf Anfrage	
Artikelwartung Fremdpreislisen (Datanorm, vorausgesetzt Lagermodul)		
Buchhaltungsschnittstellen zu Fremdprogrammen		
Webshopschnittstelle		

Freischaltungsgebühr € 129
(bei Erstaktivierung)

☒

Technischer Hinweis: **EINZELPLATZ:** rza@fakt kann auf nur einem einzigen PC oder bei Verwendung eines Netzwerks von nur jeweils einem einzigen Benutzer verwendet werden. **MEHRPLATZ:** Verwendung in einem Netzwerk von beliebig vielen Benutzern möglich. Bei Verwendung in einem Netzwerk bzw. bei gleichzeitigem Zugriff von mehreren Benutzern wird ein Datenbank-Server (mind. Microsoft SQL-Server 2008 R2 (Standard/Express) oder höher) empfohlen.

VERRECHNUNG von nicht im Leistungspaket „Nutzung“ inkludierten DIENSTLEISTUNGEN: Dienstleistungen (zB. Supportunterstützung per Telefon, E-Mail, Internet oder Fax, Schulungen im RZA, Online-Schulungen usw.) der RZA GmbH, welche die Software direkt betreffen, werden zu einem vergünstigten Stundensatz von derzeit € 69,- quartalsweise verrechnet. Bei Betreuung vor Ort werden die jeweils vereinbarten Stundensätze verrechnet. Bei der Nutzungsvariante ist in der einmaligen Freischaltungsgebühr (Aktivierungsgebühr) eine Stunde Dienstleistungszeit inkludiert. Diese Dienstleistungszeit kann bis max. 12 Monate nach Bestellung in Anspruch genommen werden. **JÄHRLICHE KÜNDIGUNGSFRIST:** Kündigungen müssen schriftlich bis spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres (also 30.11.) bei uns einlangen, da sich der Vertrag ansonsten automatisch um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

Eine detaillierte Leistungsaufstellung der einzelnen Module finden Sie auf unserer Homepage www.rza.at. Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. 20% MwSt. inkl. Versandkosten. Angaben ohne Gewähr.

* Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung laut den AGB der RZA GmbH. ** Voraussetzung SQL-Server

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR FREISCHALTUNGSGEBÜHR

Bei der Nutzungsvariante werden die einmalige Freischaltungsgebühr sowie die Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Nutzungsgebühr wird erstmalig nach Ihren Angaben laut Bestellung verrechnet.

Die erstmalige Freischaltungsgebühr (Aktivierungsgebühr) beinhaltet

- eine Stunde Dienstleistungszeit (zB. Supportunterstützung per Telefon, E-Mail, Internet oder Fax, Online-Schulungen usw.) (gültig 1 Jahr ab Bestelldatum)
- Freischaltung der jeweils bestellten Version (Übermittlung der Registriernummern per E-Mail)
- Registrierung zum Update-Download
- Freischaltung zum kostengünstigen Kundensupport
- Anmeldung zur Zusendung der Update-Informationen per E-Mail
- Zugang zu vergünstigten Angeboten (Schulungen, Module etc.)
- Zugang zur Fernwartung durch die RZA GmbH oder einen Partner
- Zugang zum RZA-Download-Bereich unter www.rza.at

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR NUTZUNGSGEBÜHR/KÜNDIGUNGSFRIST

Die jeweils im Jänner im Voraus verrechnete Nutzungsgebühr berechtigt Sie, das Programm im jeweils bezahlten Kalenderjahr zu nutzen. Die laufenden Updates (Programmerweiterungen, gesetzliche Anpassungen) sind in der Nutzungsgebühr bereits beinhaltet und berechtigen zum Download der Updates für die jeweils bezahlte Jahresversion. Wird ein Update veröffentlicht, so wird ein E-Mail an die bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet. Die aktuelle Version kann danach über das jeweilige rza® Programm heruntergeladen werden. **Jährliche Kündigungsfrist:** Die Nutzung verlängert sich automatisch für ein weiteres Kalenderjahr, wird diese nicht bis ein Monat vor Ende des Kalenderjahres (also 30.11.) schriftlich gekündigt. Es gelten ausschließlich die Bestimmungen der AGB.

KOSTEN FÜR RZA®SOFTWARE SUPPORT UND SCHULUNGEN

Dienstleistungen (zB. Supportunterstützung per Telefon, E-Mail, Internet oder Fax, **Schulungen im RZA, Online-Schulungen** usw.) der RZA GmbH oder einen Partner/Händler, welche die Software direkt betreffen, werden - sofern nichts anderes (zB. aufgrund des Inhalts der pauschalen Leistungspakete) vereinbart ist - zu einem vergünstigten Stundensatz von derzeit € 69,- (exkl. 20 % MwSt.) verrechnet. Bei Betreuung vor Ort werden die jeweils vereinbarten Stundensätze verrechnet.

LIEFERUNG

Die Lieferung der Registriernummern inkl. Unterlagen erfolgt per E-Mail. Die elektronische Zustellung der Rechnungen (Neubestellung, Updates, Dienstleistungen) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, ebenfalls per E-Mail an die bekanntgegebene E-Mail Adresse.

Die Demoversionen der rza®software werden durch Eingabe der Registriernummern zur Vollversion. Sie können entweder mit den in der Demoversion eingegebenen Daten weiterarbeiten oder neu beginnen. Haben Sie die Demoversion noch nicht installiert, laden Sie diese unter www.rza.at oder www.rkp.at herunter.

KONTAKT UND GESCHÄFTSZEITEN

Ihr rza®Flagship Partner:

RKP Business Consultants GmbH

A-8230 Hartberg, Schildbach 111

Tel.: +43(0)3332/6005- 100, Fax: 150

A-1010 Wien, Herrengasse 6-8/1/31

Tel.: +43(0)1/2266 006

E-Mail: rza@rkp.at

Mo – Do von 08:00 – 12:00 & 12:30 – 16:30

Fr von 08:00 – 12:00



Immer zwei Schritte voraus.

Zusatzleistungen

☐ Lieferung der Updates auf DVD oder USB-Stick (€ 10,-/Versand)

Wird ein Update veröffentlicht, so erhalten Sie vom RZA ein E-Mail an die von Ihnen bekannt gegebene E-Mail Adresse. Die aktuelle Version der rza@software kann danach über das jeweilige rza@Programm heruntergeladen werden. Werden die Updates auf DVD/USB-Stick benötigt, so muss dies gesondert bekannt gegeben werden. Der Versand der Updates, welche unbedingt installiert werden müssen, erfolgt auf DVD/USB-Stick per Post. Pro Versand werden € 10,- in Rechnung gestellt. Die DVD's bzw. USB-Sticks werden bei angefallenen Dienstleistungszeiten quartalsweise, ansonsten einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Zusatzprodukte

☐ SEPA-Zahlscheine (1.000 Stk.) € 44,90 (inkl. Versandkosten)

Zahlscheine im Format A5, speziell für die Verwendung im Programmpaket rza@lohn.easy (Zahlscheindruck anstelle der Überweisung von Gehältern), rza@fibu (automatischer Zahlscheindruck bei Mahnungen) und rza@fakt (automatischer Zahlscheindruck bei Rechnungen)

☐ Lohnkuverts für die Lohnabrechnungsausdrucke A4 (250 Stk.) € 56,30 (inkl. Versandkosten)

Freischaltung ☐ für das Kalenderjahr 2018 ☐ für das Kalenderjahr 2019

☐ **ALIQUOTIERUNG** der Jahresnutzungsgebühr **2019** und Freischaltung ab Monat:

(**Achtung:** nicht freigeschaltene Vormonate können nicht bedient werden!)

☐ Freischaltung der Vorjahre (zusätzliche Verrechnung der halben Jahresnutzungsgebühr für das Vorjahr)

Erfolgt bei den oben angeführten Punkten keine gesonderte Auswahl, so erfolgt die Freischaltung sowie die Verrechnung für das gesamte Kalenderjahr.

Auftraggeber

.....
Firmenwortlaut

.....
Branche

.....
PLZ/Ort/Straße/Hausnummer

.....
Ansprechpartner (Anrede, Vorname, Nachname)

.....
E-Mail Adresse (Lieferung der Registriernummer bzw. Updates an diese Mailadresse)

.....
abweichende E-Mail Adresse für elektronische Rechnungszustellung

.....
Telefonnummer

.....
Faxnummer

.....
UID-Nr.

.....
Unterschrift und Datum

.....
Bestellung durch RKP Subhändler

.....
Firmenstempel

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch gleichzeitig, die allgemeinen Informationen und Bedingungen gelesen zu haben und dass ich den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der RZA GmbH zustimme. Es gelten ausschließlich die Bestimmungen der AGB der RZA GmbH. Hinweise (zB, technische Hinweise) im Bestellformular beinhalten - jedenfalls sofern Sie den AGB widersprechen - keine vertraglichen Regelungen. Gerichtsstand ist der registrierte Sitz der RZA GmbH (AGB Punkt 14).

Ja, ich/wir wünschen die Lieferung/Betreuung durch die Firma RKP Business Consultants GmbH

Nach Bestellung erfolgt die Herstellung einer zeitlich eingeschränkten Lizenz. Nach Zahlung wird die Volllizenz gemäß Bestellung übermittelt. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Fachhändler (RKP Business Consultants GmbH) telefonisch unter 03332/6005-199 oder per E-Mail an rza@rkp.at. Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. 20% MwSt. inkl. Versandkosten. Angaben ohne Gewähr.

* Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung laut den AGB der RZA GmbH.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RZA GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der RZA Rechenzentrum Amaliendorf GmbH (in der Folge auch „RZA GmbH“ oder „Auftragnehmer“ genannt), und deren Kunden (in der Folge auch „Auftraggeber“ genannt). Neben diesen AGB gelten ausschließlich die Bestimmungen der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer individuell abgeschlossenen Vereinbarungen.

1.2 Der Begriff „schriftlich“ umfasst im Folgenden - sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird - die Übermittlung online, per E-Mail, per Telefax, per (einfachem) Brief oder per eingeschriebenem Brief.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Sofern keine ausdrücklichen anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Angebote und Preislisten des Auftragnehmers stets unveränderlich und freibleibend; das verbindliche Angebot erfolgt vielmehr durch die Bestellung des Auftraggebers.

2.2 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro und ohne Mehrwertsteuer.

2.3 Die Verträge kommen entweder nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach Einlangen der schriftlichen Bestellung des Kunden bei der RZA GmbH (ausgenommen sind Bestellungen die während des Betriebsurlaubes beim Auftragnehmer eingehen); die Betriebsurlaubzeiten werden auf der Website des Auftragnehmers unter www.rza.at angekündigt), sofern die RZA GmbH die Bestellung innerhalb dieser Frist nicht ausdrücklich ablehnt, oder aber mit der ersten Erfüllungshandlung durch die RZA GmbH zustande.

2.4 Bei einem individuellen Angebot der RZA GmbH kommt der Vertrag durch Auftrag des Kunden mit Bezug auf das unveränderte Angebot zustande.

2.5 Preisänderungen bleiben vorbehalten. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste werden alle vorherigen Preislisten ungültig. Sofern die kumulierten für den Kunden relevanten Preisänderungen im Vergleich zu den zuletzt gültigen Preisen die aus dem Verbraucherpreisindex 2005 errechnete Preissteigerung um mehr als das sechsfache überschreitet, hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag binnen einer Frist von einer Woche mittels eingeschriebenem Brief mit Wirkung zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderungen aufzukündigen. Diese Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der neuen Preisliste beim Kunden zu laufen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Einlangens der Kündigung bei der RZA GmbH ausschlaggebend.

3. Zahlungen und Wertsicherung

3.1 Auf jeder Rechnung wird die Fälligkeit der Forderungen aus Lieferungen ausgewiesen; der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sich die Fälligkeit der Forderungen aus der Rechnung ergibt, solange sich diese nicht außerhalb des üblichen geschäftlichen Rahmens bewegen.

3.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die RZA GmbH. Wird die ausgewiesene Zahlungsfrist überschritten, kommt es zur ersten Mahnung. Die RZA GmbH ist zur Berechnung von Verzugszinsen in der in § 352 UGB bezeichneten Höhe, sowie von Mahnspesen und Inkassokosten (einschließlich der Kosten anwaltschaftlicher Mahnschreiben) berechtigt. Die Nichteingahlung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten unverzüglich einzustellen ohne dass der Auftraggeber den Einwand der „Unzeit“ erheben könnte oder aufgrund der Einstellung der Arbeiten Ersatzansprüche (welcher Art auch immer) geltend machen könnte. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist, samt Rücktrittsankündigung für den Fall der Nichtzahlung, dennoch nicht bezahlt. Ein Verzug liegt auch dann vor, wenn Mahnspesen und/oder Inkassokosten (einschließlich Anwaltskosten) trotz Fälligkeit unberichtigt aushaften.

3.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder einzelne Teile (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten, Hardware-Teile) umfassen, ist die RZA GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen und mit der Realisierung des nächsten Teilschrittes solange zuzuwarten, bis die entsprechende Teilleistung beglichen/ bezahlt ist.

3.4 Die laufenden Entgelte (zB Nutzungsentgelte; Entgelt Update-Service) werden wertgesichert, und zwar pauschal mit 2,5 % p.a. oder nach dem von der Statistik Austria verlaubarten VPI 2005, je nach dem welcher Wert höher ist. Die Wertanpassung (kaufmännisch gerundet) erfolgt jeweils jährlich per 01.01., wobei dem VPI 2005 als Ausgangsbasis jeweils die im Monat Oktober des Vorjahres oder des Jahres der letzten Erhöhung verlaubarte Indexzahl zugrunde gelegt wird. Wird durch eine neue Programmversion das Leistungsspektrum der rza*software wesentlich erweitert oder die Benutzerfreundlichkeit wesentlich erhöht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ein angemessenes höheres Entgelt zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der RZA GmbH; dieser Eigentumsvorbehalt ist vom Auftraggeber Dritten gegenüber auch entsprechend zu kennzeichnen.

Im Falle von Lizenzen ist die RZA GmbH berechtigt, eine zeitlich beschränkte Lizenz zu liefern, die erst bei vereinbarungsgemäßer Bezahlung in eine Lizenz umgewandelt wird, wie dies vertraglich vereinbart ist (zB Volllizenz odgl.). Dasselbe gilt in Bezug auf Updates udgl.

5. Erwerb einer rza*software (Kauf bzw Nutzung)

5.1 Die rza*software und das dazugehörige Schriftmaterial, etc. unterliegen den geltenden urheberrechtlichen und sonstigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Mit dem Kauf erwirbt der Auftraggeber das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht der Software zum eigenen Gebrauch, in der zum Zeitpunkt des Kaufes aktuellen Version zu verwenden. Der Auftraggeber erhält insbesondere nicht das Recht die Software zu verändern, zu bearbeiten oder unterzulizenzieren. Im Kaufpreis enthalten sind 3 Monate Gratis-Hotline-Service und das Update-Service für das Kalenderjahr, in dem rza*software gekauft wird. Im darauf folgenden Kalenderjahr werden die Kosten für die diversen Updates, die während des Jahres angeboten werden, gesondert verrechnet.

5.2.1 Werden die Programme nicht ausdrücklich ohne laufende Updates bestellt, gelten diese automatisch als mitbestellt. Für das Update-Service gelten im Übrigen die Bestimmungen des 6.3.

5.2.2 Hinweis: Für den sinnvollen Gebrauch des Moduls Lohnverrechnung sind die laufenden Updates unbedingt notwendig, da es laufend gesetzliche Änderungen gibt, die im Programm berücksichtigt werden müssen.

5.3 Mit der Nutzung erwirbt der Auftraggeber ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht der rza*software zum eigenen Gebrauch. Bei der Nutzungsvariante muss kein Kaufpreis, sondern die einmalige Freischaltungsgebühr sowie die Nutzungsgebühr (evtl aliquot) bezahlt werden. Die Nutzungsgebühr wird im ersten Kalenderjahr einmalig sofort bei Lieferung der Software und ab dem darauf folgenden Kalenderjahr für ein Jahr jeweils spätestens im Januar im Voraus verrechnet. Die vollständige Nutzung ist erst mit vollständiger Bezahlung der Nutzungsgebühr gewährleistet; bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftragnehmer berechtigt Maßnahmen zu ergreifen, die nur eine eingeschränkte Nutzung ermöglicht, insbesondere eine solche, die innerhalb einer bestimmten Frist unmöglich wird. Mit dem Nutzungsrecht erhält der Auftraggeber kein Bearbeitungs-, Änderungs- oder Unterlizenzierungsrecht.

5.3.1 Das Nutzungsvertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.3.2 Der Nutzungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (also zum 30.11.) von einem der Vertragspartner nachweislich schriftlich gekündigt werden. Für die Rechzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Einlangens beim Vertragspartner ausschlaggebend. Einer Begründung bedarf diese Art der Kündigung nicht.

5.3.3 Die Nutzungsvarianten sind auf die jeweils erworbene Anzahl an Grundbuchungen bzw. Dienstnehmer beschränkt, können jedoch erweitert werden. Das Programm weist auf das Erfordernis einer Erweiterung hin, bevor die ursprünglich erworbene Anzahl erreicht wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich sofort, spätestens jedoch am nächsten Werktag mit der RZA GmbH in Verbindung zu setzen, um ein reibungsloses Weiterarbeiten zu gewährleisten. Wird die Änderung der Nutzungsstufe nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so kommt es zu Programm einschränkungen.

5.3.4 Änderungen der Nutzungsstufe müssen schriftlich bekannt gegeben werden.

5.4. Die RZA GmbH bietet zudem eine Schnittstelle zur Nutzung von Produkten Dritter an, insb. zur Nutzung von Software. RZA GmbH haftet nicht für allfällige Fehler oder sonstige Mängel am Fremdprodukt bzw. für dadurch verursachte Schäden (weder mittelbar oder unmittelbar).

6. Update-Service und Updatekosten

6.1 Updatekosten Nutzungsvariante

In der Nutzungsgebühr sind die Kosten für die diversen Updates, die während des vertragsgegenständlichen Kalenderjahres angeboten werden, enthalten.

6.2 Updatekosten Kaufvariante

Bei der Kaufvariante werden die Kosten für die diversen Updates, die während des vertragsgegenständlichen Kalenderjahres angeboten werden, jeweils spätestens im Jänner für ein Jahr im Voraus verrechnet.

6.3 Vertragsdauer Update-Service im Fall der Kaufvariante

6.3.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.3.2 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Die RZA GmbH ist berechtigt, dass sie den Vertrag mit dem Kunden beendet, wenn es zu einer Änderung der Softwareprogramme aufgrund technologischer oder gesetzlicher Vorgaben kommt, der Kunde aber den Umstieg ablehnt und auf die Nutzung des alten Systems besteht. Die Vertragsbeendigung durch die RZA GmbH ist zum Jahresende, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist, möglich, wenn der Kunde zuvor über den Umstieg ausreichend und rechtzeitig informiert wurde.

6.4 Vertragsdauer Update-Service im Fall der Nutzungsvariante

6.4.1 Das Update-Service ist untrennbarer Teil des Vertrags über die Nutzung. Vgl daher die Punkte 5.3.1 und 5.3.2.

6.5 Inhalt des Update-Services

Die Updatekosten sind Jahresbeträge, welche gewährleisten, dass die unter 6.5 angeführten Punkte durch die RZA GmbH ausgeführt werden:

6.5.1 Informationsservice

Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. per E-Mail, Fax, Post, Telefon oder über die Homepage der RZA GmbH (www.rza.at) informiert.

6.5.2 Update-Service

6.5.2.1 Die RZA GmbH stellt zum von ihr festgelegten Termin Programm-Updates zur Verfügung.

In diesen sind Korrekturen von Schwachstellen bzw. sonstigen Programmproblemen, welcher Art auch immer, die weder beim Probelauf noch beim Praxisinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten, Verbesserungen des Leistungsumfanges und Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten. Die RZA GmbH verpflichtet sich in diesem Umfang zur Programmpflege.

Wird aufgrund von technologischen Änderungen oder sonstigen Gründen (insbesondere gesetzlichen Anforderungen) eine Neuentwicklung des betreffenden Programms erforderlich, so erfolgt der Umstieg auf das neue Programm nicht im Rahmen des Update-Services, sondern ist gesondert abzugelten. Die RZA GmbH wird die Höhe dieser Abgeltung aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten für die Umstellung, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungskosten und der konkreten Anzahl der Kunden für dieses neue Programm, transparent und angemessen gestalten.

6.5.2.2 Updates sind im jeweiligen Programm über das Internet herunterzuladen.

6.5.3 Telefonische u. E-Mail Betreuung

6.5.3.1 Der Auftraggeber wird bei etwaigen Fragen per Telefon, E-Mail oder Fax innerhalb der Bürozeiten der RZA GmbH betreut. Die jeweils aktuellen Bürozeiten sind auf der Homepage der RZA GmbH (www.rza.at) ersichtlich.

6.5.3.2 Hierzu gehört auch die Datenbearbeitung wie z.B. die Korrektur von defekten Datenbanken.

6.5.3.3 Die bei der RZA GmbH in Anspruch genommenen Dienstleistungszeiten werden zu den jeweils laut aktueller Dienstleistungs-Preisliste gültigen (Stunden-)Sätzen und den dort bezeichneten Abrechnungseinheiten verrechnet. Um die unter 6.5.1 und 6.5.2 angeführten Punkte zu gewährleisten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine gültige E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Ist diese nicht vorhanden, kann es für den Auftraggeber zu zusätzlichen Kosten kommen.

6.5.3.4 Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, einschlägige Werbung des Auftragnehmers erhalten zu wollen, und zwar sowohl per E-Mail, Telefax, Telefon oder sonstiger (Tele) Kommunikationswege.

7. Datenspeicherung, Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten unter anderem automationsunterstützt verarbeitet (insbesondere gespeichert) werden. Die RZA GmbH verpflichtet sich diesbezüglich als Auftraggeber iSd DSGVO 2000 insb die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu lassen (z.B. durch in Anspruch genommene Dienstleister iSd DSGVO 2000). Diese Verpflichtungen werden auch mit Blick auf die per 25.05.2018 in Geltung tretende Datenschutz-Grundverordnung entsprechend eingehalten und sichergestellt. Unter www.rza.at/datenschutzbestimmung werden alle aktuellen Informationen dazu bereitgestellt bzw. auf Anfrage ausgedruckt.

8. Urheberrecht / Immaterialgüterrechte

8.1 Der Auftragnehmer bleibt stets Inhaber sämtlicher Urheberrechte an den von ihm erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber erhält lediglich ein Recht zur Nutzung an den in Anspruch genommenen Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere in Bezug auf Software. Eine über die einfache Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers hinausgehendes Recht erhält der Auftraggeber nicht. In keinem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Sourcecode oder Teile davon an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftraggeber erhält jene Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers, die für den vereinbarten Zweck notwendig sind.

8.2 Verletzungen von Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers, insb Urheber- oder Markenrechte stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den Auftragnehmer nicht nur zu Schadenersatzansprüchen berechtigt, sondern darüber hinaus auch zur unverzüglichen vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund; in einem solchen Fall ist der Auftragnehmer jedenfalls nicht verpflichtet allenfalls bereits erhaltene Zahlungen zurückzuzahlen.

9. Rücktrittsrecht

9.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen Verschulden und rechtswidrigem Handeln der RZA GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist samt Rücktrittsandrohung die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft. Der Auftraggeber kann aber auch in diesem Fall keinen Schadenersatz geltend machen, es sei denn, dem Auftragnehmer ist zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

9.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der RZA GmbH liegen, entbinden die RZA GmbH von der Lieferverpflichtung bzw gestatten ihr eine Neu festsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

9.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der RZA GmbH möglich. Ist die RZA GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des Auftragswertes lt Preisliste zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

9.4 In allen Fällen der Vertragsbeendigung (egal aus welchen Gründen) wird der Auftraggeber die Nutzung insb der RZA-Software unverzüglich beenden und alle Unterlagen des Auftragnehmers auf eigene Kosten an den Auftragnehmer übermitteln, es sei denn der Auftragnehmer verzichtet auf dieses Recht schriftlich.

10. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

10.1 Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial wird - mit Ausnahme der Datenträger - ohne jeglichen Garantieanspruch geliefert. Der Auftragnehmer leistet aber dafür Gewähr, dass die Software jedenfalls frei von solchen Rechten Dritter ist, die der vereinbarten Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen würde.

10.2 Die RZA GmbH leistet keine Gewähr dafür, dass die übergebene Software frei von jeglichen Mängeln ist; der Auftragnehmer leistet aber dafür Gewähr, dass die wesentlichen Funktionen einwandfrei ausführbar sind und der Einsatz der Software ohne wesentliche Fehler möglich ist.

10.3 Die RZA GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei läuft, und dass die enthaltenen Funktionen in einer vom Kunden gewählten Art ausführbar sind. Für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks wird ebenfalls keine Gewähr übernommen. Das gesamte Risiko bezüglich der Ergebnisse und der Durchführung der Software liegt beim Auftraggeber.

10.4 Die RZA GmbH gewährleistet, dass die Software in allen wesentlichen Belangen der jeweils gültigen und dem Auftraggeber überlassenen Programmspezifikation entspricht und die Software in ihrer jeweiligen aktuellsten Version auf die vereinbarte Dauer, maximal jedoch auf Dauer der Vereinbarung über das Update-Service gepflegt wird.

10.5 Die RZA GmbH übernimmt keine Gewähr für Mängel, die auf unsachgemäße Installation, z.B. auf einer ungeeigneten Hard- und Softwareumgebung, Benutzung oder Bedienung sowie auf durch den Auftraggeber oder Dritte durchgeführte Wartungsarbeiten oder nachträgliche Änderungen zurückzuführen sind. Jede eigenmächtige Änderung der Software oder Teilen davon durch den Auftraggeber bzw seinen Gehilfen, entbindet den Auftragnehmer von jeglicher Gewährleistungsverpflichtung.

10.6 Treten erhebliche Programmfehler auf, werden diese im Rahmen der Möglichkeiten durch die RZA GmbH beseitigt. Der Kunde ist verpflichtet, der RZA GmbH die fehlerhaften Daten sowie Aufzeichnungen über den Fehlerhergang zur Verfügung zu stellen.

10.7 Die Gewährleistungsansprüche umfassen lediglich die Software selbst. Ansprüche auf Ersatz des Mangelschadens, des Mangelfolgeschadens oder entgangenen Gewinns, ausgiebige Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Lizenznehmer usw. sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer ist eine zumindest grob fahrlässige Ausführung vorwerfbar.

10.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate; der Nachweis der Mangelhaftigkeit hat in jedem Fall vom Auftraggeber erbracht zu werden.

11. Hardware

Der Auftragnehmer ist berechtigt im Falle von wesentlichen Mängeln entweder zu verbessern oder das Gerät bzw den betreffenden Teil des Geräts auszutauschen. Im Falle von unwesentlichen Mängeln stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche zu, wobei es sich bei einem unwesentlichen Mangel um einen solchen handelt, der die Funktionsfähigkeit des Geräts nicht beschränkt/einschränkt. Für den Fall, dass der wesentliche Mangel nicht behoben werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Gerät durch ein gleichwertiges (nicht zwingend identes), neues Gerät zu ersetzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Mangelbehebung von Dritten, auf Kosten des Auftragnehmers, vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist an Werksgarantien oder Herstellergarantien nicht gebunden - wenn sich der Auftraggeber auf solche Garantien berufen will, hat er dies direkt gegenüber den Garanten vorzunehmen, es sei denn der Auftragnehmer bezieht diese Garantien ausdrücklich in seine Produktwerbung mit ein.

12. Änderung der Auftraggeberdaten

Der Auftraggeber hat der RZA GmbH unverzüglich jede Namensänderung, Adressenänderung bzw. Änderung der Rechnungsanschrift und Änderung der E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern diese Daten für die Vertragsgestaltung erforderlich sind.

13. Haftung

Die RZA GmbH haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr vom Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies gilt auch in Zusammenhang mit Ansprüchen aus Gewährleistungsansprüchen (siehe oben Pkt 10); für den Fall einer Haftung, ist diese der Höhe nach jedenfalls mit dem konkreten Auftragswert im betreffenden Jahr beschränkt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Zusagen eines RZA-Händlers; RZA-Händler werden stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der registrierte Sitz der RZA GmbH.

14.2 Es gilt ausschließlich das österreichische Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

15. Diesen AGB widersprechende AGB und Erklärungen des Auftraggebers

Die AGB eines Auftraggebers oder seine Erklärungen, welche diesen AGB des Auftragnehmers widersprechen, erlangen keine Gültigkeit, es sei denn der Auftragnehmer stimmt diesen Klauseln und Erklärungen ausdrücklich und schriftlich (bei sonstiger Ungültigkeit) zu; den Nachweis der schriftlichen Zustimmung hat der Auftraggeber zu erbringen.

16. Schriftlichkeitsgebot / Hierarchie

Nebenabreden zu dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag oder allfällige Ergänzungen desselben bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Formerfordernis, in ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Inhalt des Vertrages aufgrund der Bestellung des Auftraggebers und Annahme des Auftragnehmers (RZA) geht diesen AGB als die speziellere Norm vor.

17. Abschließende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam/undurchsetzbar sein oder unwirksam/undurchsetzbar werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksamen/undurchsetzbaren Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommen.

Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht an Gegenständen des Auftragnehmers nicht zu, er ist auch nicht berechtigt gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen; dem Auftragnehmer stehen diese Rechte gegen den Auftraggeber hingegen zu.

kostenlose
Demoversion
www.rza.at

Videos
**www.youtube.com/
rzagmbh**

**rza@software &
business solutions**



Mit der intelligenten und leistungsstarken rza@business software für ...



**Rechnungswesen
(Fibu & E/A-Rechnung)**

... vereinfachen Sie die Routineabläufe in der Buchhaltung und erhalten Sie Unterstützung bei der Bewältigung der gesetzlich vorgeschriebenen Buchführungspflicht



**Lohn- und
Gehaltsverrechnung**

... erledigen Sie die Lohn-/Gehaltsabrechnung Ihrer Mitarbeiter zuverlässig und unkompliziert



**Verkauf, Einkauf &
Lagerverwaltung**

... erstellen Sie im Handumdrehen Belege wie Angebote, Lieferscheine und Rechnungen, verwalten Ihren Artikelstamm, dokumentieren Lagerbewegungen und Bestände